

Universität für Bildungswissenschaften
Klagenfurt

Stellungnahme zum Entwurf "Universitätsorganisationsgesetz '93"*

Schrift GESETZENTWURF
151-GE/19

Datum: 22. MRZ. 1993
23. März 1993 Freudenbach

Wirtz

Präambel

Die folgende Stellungnahme des Kollegiums der Universität Klagenfurt bedeutet nicht, daß der vorliegende Entwurf "UOG '93" grundsätzlich befürwortet oder abgelehnt wird. Die Stellungnahme geht vielmehr erstens davon aus, daß die ständige Überprüfung des Verhältnisses von Organisationsstrukturen zu den sich verändernden Rahmenbedingungen erforderlich ist und überlegte Weiterentwicklungen in dem Maße geboten erscheinen, in dem sich das Umfeld und damit das Wirkungspotential von Organisationen wandeln. Zweitens läßt sich die Stellungnahme auf eine kooperative Kritik ein, um allenfalls "bessere" Ergebnisse zu ermöglichen, als sie eine fundamentale Ablehnung zu erbringen scheint. Freilich soll nicht verhehlt werden, daß die dem Entwurf zugrundeliegenden Organisationsprinzipien (monokratische Führung, Trennung der Handlungsebenen, Ministereinfluß) sich sehr stark von den bisherigen unterscheiden; die zu erwartenden Folgen auf die wissenschaftliche Produktivität der Universitäten werden nirgends verantwortlich abgeschätzt, was nach all den Erfahrungen über unbeabsichtigte Konsequenzen technischen, organisatorischen und politischen Handelns äußerst bedenklich erscheint: Sehr schnell sind Strukturen zerschlagen; neue aufzubauen erfordert weitaus mehr Aufwand. Das Universitätskollegium der Klagenfurter Universität regt daher an, noch bevor das neue Organisationsmodell an kleineren ausgewählten Universitäten eingeführt wird, eine Reihe von aufeinander bezogenen Seminaren zu veranstalten, in denen die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens (für Forschung, Lehre und Studium) an Universitäten analysiert und bestimmt werden und in denen anschließend die wesentlichen Strukturmöglichkeiten, die die Organisation einer Universität konstituieren, herausgearbeitet, geprüft und entwickelt werden. Doch die allgemeinste Empfehlung ist, nicht voreilig - also etwa lediglich aus politisch-opportunen Gründen - ein neues Organisationsmodell für Österreichs Universitäten gesetzlich zu normieren, bevor die wichtigsten Folgen der Reformen klar abschätzbar und als erstrebenswert bezeichnet werden können.

Die folgenden Bemerkungen haben aus Sicht der Universität Klagenfurt unterschiedliche Bedeutung. Sie werden daher nach Abschnitten gegliedert. Der erste Abschnitt enthält Kommentare zu Textstellen des Entwurfs, auf deren Problematik besonders aufmerksam gemacht werden soll; im zweiten Abschnitt sind Bemerkungen zusammengestellt, die auf Unklarheiten hinweisen; der dritte Abschnitt besteht aus grundsätzlichen Überlegungen, die sich auf die Gesamtphilosophie des Entwurfs beziehen; der vierte Abschnitt listet einige Formfehler auf. - Die Reihenfolge der Bemerkungen orientiert sich innerhalb der Abschnitte an der Paragraphenabfolge; vorgeschlagene Neuformulierungen sind hervorgehoben. (Es werden also keine Gegenüberstellungen von Originaltext und Neuformulierungen geboten.)

* Beschuß des Universitätskollegiums vom 20.1.1993

Albert Berger (Rektor), 9.2.93
(Rektor Ovprof. Dr. Albert Berger)

I Strukturelle Aspekte

§ 1 (1):

§ 1 (1) wirkt aufgesetzt, widerspricht inhaltlich teilweise den folgenden Paragraphen und verwendet eine altertümlich wirkende Sprache. Überdies fehlt in ihm die Benennung einer ganz wesentlichen Aufgabe, was schlaglichtartig die reduzierte Sichtweise auf die Universität als gesellschaftsgeschichtlich entstandene Institution verdeutlicht: Obwohl im § 16, Z 4 "Studierende" als Angehörige der Universität aufgezählt werden, wird die entsprechende Aufgabe der Universität - nämlich "dem Studium zu dienen" - nicht genannt. Historisch gesehen ist "studium" Ausdruck für das gemeinsame Handeln im Rahmen der "universitas magistrorum et scholarium", also wesentliche Aktivität von Professoren und Studenten.

Die Verwendung des Gesellschaftsbegriffs ist unklar: Zwar wird einerseits von der "menschlichen Gesellschaft", andererseits von der "Gesellschaft" gesprochen. Was ist hier tatsächlich gemeint? Jedenfalls wäre ein idealistischer Bezug auf "die menschliche Gesellschaft" nicht kompatibel mit den folgenden Konkretionen, die in erster Linie auf nationale Interessen hin ausgerichtet sind.

Es wird folgende Neuformulierung vorgeschlagen: **"Die Universitäten sind Einrichtungen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zum wissenschaftlichen Studium. Sie dienen der Erarbeitung, der Vermittlung und der Aufbereitung wissenschaftlichen Wissens, um zur Sicherung und Verbesserung der Lebensverhältnisse beitragen zu können. In diesem Rahmen sind sie zur Zusammenarbeit mit allen interessierten gesellschaftlichen Kräften aufgefordert."**

§ 2 (3) Z 5:

Die Mitgliedschaft zu Vereinen, deren Zweck die "Förderung von Universitätsaufgaben" ist, ist zu eng gefaßt. Es müßte heißen "... deren Zweck die Förderung von Universitätsaufgaben oder universitären Interessen ist ..."

"Den Universitäten und ihren in der Satzung in Bezug auf diese Regelung genannten organisatorischen Einheiten kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als ..."

Als letzter Satz wäre hinzuzufügen:

"Die im folgenden für die Universität genannten Rahmenrichtlinien für Rechtsgeschäfte und deren Kontrolle gelten für die in der Satzung genannten organisatorischen Einheiten sinngemäß."

§ 2 (4), letzter Satz:

Es müßte zum Schluß des letzten Satzes heißen: "... der betreffenden Universitätseinrichtung zur Verfügung". - Es wird angeregt, andere Regelungen zur Verteilung der Gewinne in der Satzung zu ermöglichen.

§ 2 (7):

Durch diesen Absatz unterliegt die Universität im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit einer dreifachen Außenkontrolle: Wirtschaftstreuhand, Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und Rechnungshof sowie einer dreifachen Innenkontrolle: Rektor, Senat und Kuratorium. Diese vielfache Kontrolle erscheint dysfunktional, da Kontrollen immer interessengebunden und heterogen sind, also sich letztlich gegenseitig neutralisieren bzw. zur

Inaktivität führen.

§ 3, Z 12:

Nach all dem, was zur Umbenennung der Klagenfurter Universität zwischen dem BMWF, dem Land Kärnten und der Universität verhandelt wurde, sollte es im § 3 unter Z 12 "Universität Klagenfurt" heißen. Zumal bereits in § 116 (3) UOG 1975 die Bezeichnung "Universität Klagenfurt" verwendet wird.

§ 6 generell:

Die Möglichkeiten, Kontrolle (aus der Universität selbst heraus) im Gang zu setzen bzw. persönliche oder teilinstitutionelle Beschwernde in einem Instanzenzug behandeln zu lassen, müssen ausgeweitet werden.

§ 18 (3):

Es fehlt die Normierung der Mitwirkung bei der Selbstverwaltung der Universität und in Kollegialorganen.

§ 20 (1 und 2):

Auf der Mittelbau-Ebene (1) Z 2 wäre entweder wie bisher zu fordern, daß mindestens ein Vertreter einschlägig habilitiert ist.

§ 25 (2 und 3) siehe oben Bemerkung zu § 20 (1).

§ 25 (5):

Es wird vorgeschlagen, qualifizierte Mehrheitsbeschlüsse vorzusehen.

Hinweis:

Die Mittelbaukurie schließt sich dem Verlangen, bei Habilitationskommissionen eine qualifizierte Mehrheit einzuführen, nicht an. Nach Erfahrung des Mittelbaus enthalten Habilitationsverfahren ein Element der Machtdemonstration und eine Tendenz zur Bevorzugung der Wissenschaftsauffassung und Lehrmeinung der der Kommission angehörenden Fachvertreter. Mit der Einführung einer qualifizierten Mehrheit würde die Gefahr einer Ablehnung von Bewerben aus nicht-wissenschaftlichen Gründen verstärkt.

§ 26 (3) siehe oben Bemerkung zu § 18 (3).

§ 27 (3) Z 1:

Durchführung jener Lehrveranstaltungen, für die ihnen ein besonderer Lehrauftrag erteilt wurde.

§ 36 (2):

Die Verfassungsbestimmung des § 36 (2) ist wegen ihrer formal-rechtlich übergeordneten Bedeutung hinsichtlich des Artikel 7 (1) B-VG ersatzlos zu streichen.

§ 50 (1):

Nach öffentlicher Ausschreibung des Amtes des Rektors sollte die Liste der ausgewählten Kandidaten durch den Senat gereiht werden. Anschließend sollte die Wahl des Rektors durch

die Universitätsversammlung vorgenommen werden. Die Einschaltung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung und dessen Wahlvorschlag sollten gestrichen werden. Als Alternative wäre auch ein Dreivorschlag an den Bundesminister - bzw. besser noch: - an das Universitätenkuratorium zu erwägen.

§ 50 (4):

Statt der mehrmaligen Wiederbestellung wird vorgeschlagen, maximal eine zweimalige Wiederbestellung zuzulassen.

§ 80 (6):

Die Universitäten sind im Universitätenkuratorium zu schwach vertreten.

Hinweis:

Die im Universitäts-Organisationsgesetz (1975) normierten Senatsinstitute (§ 61), Forschungs-institute (§§ 83, 93) und Universitätssportinstitute (§§ 83, 94) sollten unbedingt auch im UOG '93 berücksichtigt werden.

II Formale Aspekte

§ 5 (2) Z 5:

Da in Abschnitt XI des UOG-Entwurfes alle Dienstleistungseinrichtungen enthalten sind, ist festzulegen, für welche Dienstleistungseinrichtung Betriebs- und Benutzungsordnungen in der Satzung der Universitäten enthalten sein müssen. (Vermutlich für die Bibliothek, den zentralen Informatikdienst und das Zentrum für Großgeräte.)

§ 5 (3):

Die Genehmigung durch den Bundesminister ist eine gravierende Einschränkung, weil hiermit z.B. die autonome Institutsgliederung unterlaufen werden kann.

§ 6 (2):

Der gesamte Absatz 2 kann wegfallen, da dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und dem Rektor Aufsichtsrechte in § 6 (1) übertragen wurden. In der Ausübung dieser Aufsichtsrechte sind auch sämtliche Berechtigungen zur Einholung von Auskünften oder zur Einsicht in Akten und dergleichen enthalten.

§ 6 (6), 1.Satz:

Gemäß § 6, (4 und 5) sind der Rektor und der Bundesminister nicht verpflichtet, bei Aufhebung oder Untersagung ihre eigene Rechtsanschauung darzulegen. Da die Herstellung eines entsprechenden Rechtszustandes vielfach nur in Kenntnis der Rechtsanschauung eines aufhebenden Organs möglich ist, erscheint es erforderlich, diese Rechtsanschauung im Aufhebungsakt darlegen zu lassen.

§ 9:

Es wird angeregt, den Ausdruck "angemessene Zeit" durch einen festen Zeitrahmen zu ersetzen.

§ 11 (1):

Die Wahl in die Kollegialorgane soll durch sämtliche Angehörige der jeweiligen Personengruppen erfolgen, "die in einem der betreffenden Organisationseinheit der Universität zugeordneten aktiven Dienstverhältnis ..." stehen. Unklar ist die Anwendung auf die Wahl der Fakultätsvertreter (von Professoren und Mittelbau) in den Senat: Werden die Professorenvertreter/Mittelbauvertreter der Fakultät A nur von den Professoren / Mittelbau- angehörigen der Fakultät A oder von allen Professoren/Mittelbauangehörigen der Universität gewählt?

§ 12 (3):

Es fehlen Regelungen zur Bestimmung von Ersatzmitgliedern.

§ 14 (1):

Die Einführung einer Kostenrechnung wird begrüßt; es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß dies nach den geltenden Haushaltsvorschriften derzeit nicht möglich ist.

§ 15 (1) Z 1:

Die Meldung der Zahl der Teilnehmer ist nicht durchführbar; stattdessen sollte die durchschnittliche Anzahl der anwesenden Teilnehmer festgehalten werden. - Im übrigen wird die im § 15 allgemein vorgesehene rein quantitative Beurteilung generell in Frage gestellt.

§ 20 (5 und 6):

Der Dekan hat selten die wissenschaftliche Kompetenz, den Berufungsvorschlag fachlich-inhaltlich zu überprüfen. Analog gilt dies für den Rektor bezüglich (6). Diese dirigistischen Bestimmungen sollten - da ohnehin das generelle Aufsichtsrecht vorgesehen ist - ersatzlos gestrichen werden.

§ 37 (1):

Da bei nahezu sämtlichen wesentlichen Entscheidungen innerhalb der Universität - zu Recht -- behauptet werden kann, daß sie Personalbezug hätten, wird durch zwei (!) Mitglieder des Arbeitskreises das vom Gesetzgeber angestrebte Gleichgewicht innerhalb der Kollegialorgane gefährdet. Um dies zu vermeiden, scheint es sinnvoll, den Mitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen entsprechende Mitwirkung bei der Nominierung der Mitglieder von Kollegialorganen einzuräumen, die dann jedoch als "normale" stimmberechtigte Mitglieder tätig sind.

Die Protokollierung "bestimmter Diskussionsbeiträge" erscheint problematisch.

§ 38 (3):

Unterstellt wird, daß Studienkommissionen (und somit Studien) vollständig durch eine Fakultät abdeckbar sind. Dies entspricht nicht der Realität. (Querbezüge sollten aus bildungs-politischen wie ökonomischen Gründen gefördert und nicht erschwert werden.)

§ 38 (5):

Die vorgesehene doppelte Stimmführung der Vertreter der Studierenden ist ein neues Element und weitet die Verantwortung der Vertreter der Studierenden über die Drittelparität hinaus unangemessen aus. Demgegenüber wird vorgeschlagen, bei der Entscheidung über Angelegenheiten gemäß Abs. 2 Z 1 und Z 6 lit. c die studentischen Ersatzmitglieder stimmberechtigt zu machen.

§ 38 (7):

Es läßt sich vermuten, daß nach der vorgesehenen Regelung Vorsitzende von Kollegialorganen, insbesondere der Studienkommissionen, nicht selten aus dem Kreise der Studierenden kommen werden. - Ist dies im Sinne der Universität insgesamt und der Studierenden? Es müßten die näheren Voraussetzungen einer derartigen Belastung für Studierende (Entschädigungen, Ausstattungen etc.) geklärt werden. Abgesehen davon - kann eine solche Aufgabe Studierenden im Rahmen universitärer Arbeitsteilung zugemutet werden? Die negativen dürften die erhofften positiven Effekte überwiegen.

§§ 38 (2) 6; 42 (1) 6; 45 (1) Z 9 und 48 (1) Z 9:

Die Formulierung "generell-abstrakte Richtlinien" soll offenbar die scharfe Trennung zwischen "strategischen Organen" (Gremien) und "operativen Organen" mildern. Der Ausdruck ist unpräzise. Es müßte im Gesetz knapp und deutlich stehen, welche Verpflichtungen das monokratische Organ gegenüber dem kollegialen hat. "Richtlinien" können entweder die gesetzlichen Aufgaben der betreffenden Funktionsträger unterlaufen oder sie nennen nur Selbstverständlichkeiten universitärer Kommunikation - dann sind sie überflüssig.

§ 39 (1):

Die Kriterien zur Auswahl der "Person" sollten konkreter spezifiziert werden.

§ 40 (3) Z 8:

Daß der Studiendekan für Verleihung und Aberkennung akademischer Grade zuständig sein soll, mindert die symbolische Bedeutung der Grade; bisher wurden sie von der Universität als ganzer oder wenigstens von der Fakultät verliehen (bzw. aberkannt).

§ 41 (3) Z 3:

Auf Institutsebene könnte es nach dem Entwurf unter Umständen zu Schwierigkeiten bei der Wahl des Institutsvorstands kommen: Bei zwei Professoren und einem Dozenten ist zwar die Bedingung erfüllt, daß es drei wählbare Personen für die Stelle des Institutsvorstands gibt; die beiden Professoren müssen aber stimmberechtigte Mitglieder der Institutskonferenz sein (§ 42 (3) Z 1), so daß der Dozent Institutsvorstand werden muß, was aber keine Wahlmöglichkeit darstellt und überdies durch das Veto eines Professors verhindert werden könnte.

§ 41 (4):

Hier den Begriff "Department" zu verwenden erscheint inadäquat und überflüssig, da keinerlei weitere Konsequenzen aus der Unterscheidung zwischen "Institut" und "Department" folgen. Die Nennung der im Institut vertretenen wissenschaftlichen Fächer löst dieses Problem sicherlich besser, sofern kein geeigneter Oberbegriff gefunden werden kann.

§ 42 (1):

Nach Z 9 wäre als Z 10 die Beschußfassung über Entwicklungsplanungen des Instituts in Lehre, Forschung und Selbstverwaltung aufzunehmen.

§ 42 (4) sinngemäß siehe oben Bemerkung zu § 38 (7).

§ 43 (1):

Nach Z 8 wäre die Ausarbeitung von Vorlagen für Entwicklungsplanungen des Instituts als Z 9 aufzunehmen.

§ 43 (3):

Halbherzig ist das Vetorecht der Professoren bei der Wahl eines Habilitierten zum Institutsvorstand.

§ 45 (3):

Es erschien sinnvoll, die Direktoren der vier Dienstleistungseinrichtungen entweder in den Fakultätskollegien als Mitglieder oder im Senat als beratende Mitglieder vorzusehen.

§ 45 (4) sinngemäß siehe oben Bemerkung zu § 38 (7).

§ 46 (4) bzw. § 50 (3) (sowie auch alle anderen entsprechenden Stellen, etwa in § 20 und § 25):

Die Formulierung "... oder sonstiger Wissenschaftler gleichzuhaltender Qualifikation ..." müßte präzisiert werden. Überdies ist unklar, ob der Dekan von der jeweiligen Fakultät kommen muß.

§ 46 (8):

Eine Stellvertretung durch den Studiendekan ist unzweckmäßig, da in der Regel entsprechende Erfahrungen fehlen. Sinnvoller erscheint die Vertretung durch den Prodekan.

§ 48 (4) siehe oben Bemerkung zu § 45 (3).

§ 71

Es wird vorgeschlagen (3) zu streichen (4) - (6) entsprechend vorzurücken und neu einzufügen: "**(6) Die Direktion der Dienstleistungseinrichtungen haben Vorsorge für die zur Erfüllung erforderlichen Geldmittel, Planstellen und Räume zu treffen und entsprechende Anträge an den Rektor zu stellen.**

§ 72 (2):

Es sollte als neuer Absatz angefügt werden:

"In Budgetangelegenheiten oder Angelegenheiten, die mittelbar budgetäre Auswirkungen haben, steht dem Direktor der Zentralen Verwaltung ein einmaliges Vetorecht zu. Sollte das beschlußfassende Organ einen Beharrungsbeschuß fassen, geht die Zuständigkeit zur Entscheidung an den Senat über."

§ 72 (3) bzw. § 74 (2):

Die Regelung, die Anweisungen an ein und dieselbe Stelle von verschiedenen Organen möglich macht, wird zu Konflikten führen. Dasselbe gilt auch für alle anderen Dienstleistungseinrichtungen. Es wird daher empfohlen, den gleichlautenden Satzteil "... und dem Direktor entsprechende Anweisungen zu erteilen" jeweils ersatzlos zu streichen.

§ 72 (4):

Obwohl § 74 (1) nur von der Schaffung und Sicherstellung der EDV-Infrastruktur der Universität als Aufgabe des zentralen Informatikdienstes spricht, erwähnen die Erläuterungen explizit auch die Agenden der Verwaltungs-ADV als eine seiner Aufgaben. Eine klare Festlegung der Aufgaben im Zusammenwirken von Organisation, Administration, Wissenschafts- und Forschungsbereich, Bibliothekswesen einerseits und dem Informatikdienst andererseits erscheint sehr bedeutsam. Diese Angelegenheiten sollten in der Satzung geregelt

werden. Der dritte Satz sollte daher neu lauten:

"Die Satzung kann der zentralen Verwaltung und den Dekanaten auch Teilbereiche von Aufgaben der zentralen Dienstleistungseinrichtungen zuordnen."

§ 79 (1):

Der Satz müßte ergänzt werden "**... im Rahmen der von ihr erlassenen Satzung ...**"

§ 80 (5):

Wer entscheidet, was "nationale wissenschafts- und bildungspolitische Interessen" sind?

§ 81:

Konstruktion und Vertretungsregelungen der Rektorenkonferenz sind viel zu aufwendig. Weil ohnehin keine Entscheidungskompetenzen vorgesehen sind, wäre auf die Rektorenkonferenz - und folgerichtig auch auf die analogen Konferenzen der Universitäts- und Hochschul-professoren sowie des nichtwissenschaftlichen Personals und gegebenenfalls der Direktoren der Dienstleistungseinrichtungen (vgl. Bemerkung zu § 82, Abs. 4 unten) - zu verzichten. Vorgeschlagen wird stattdessen eine Art "Universitätenkonferenz", in der jede Universität ihren Aufgaben in Studium, Lehre, Forschung und Selbstverwaltung entsprechend vertreten ist.

§ 84:

Als (11) sollte eingefügt und die folgenden Absätze entsprechend verschoben werden:

"(11) Die Leiter der EDV-Zentren üben die Funktion der Direktoren des zentralen Informatikdienstes gemäß § 74 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes aus."

III Grundsätzliche Überlegungen

Zum Entwurf lassen sich vier grundlegende Merkmale der Organisationsstruktur erkennen:

- Gewisse Kompetenzverlagerungen vom Ministerium zu den Universitäten; diese Kompetenzverlagerungen betreffen Personal- und Budgetangelegenheiten sowie die Gliederung der Universität in Institute;
- durchgängige Trennung der Leitungen auf allen Universitätsebenen in Kollegialorgane (mit Richtlinien- und Kontrollkompetenzen) und monokratisches Organe (mit operativen Aufgaben, jedoch teilweise sehr weitgehenden Entscheidungsbefugnissen und Eingriffsmöglichkeiten in Kollegialorgane);
- Beseitigung der Parallelität zweier Leitungsstrukturen für den Lehr- und Wissenschaftsbetrieb einerseits und den universitären Dienstleistungsbereich andererseits;
- Beteiligung von politischen Parteien und Sozialpartnern an inter- und intrauniversitären Entscheidungs- und Entwicklungsprozessen.

Im folgenden sollen mögliche Konsequenzen der vorgesehenen Neuregelungen auf sieben Gebieten problematisiert werden.

1. Der "neue" Rektor oder: Die Verkennung flexibler Strukturmomente der Universitätskonzeption

Die neue Rollenbestimmung des Rektors und dessen Verhältnis zum Direktor der Zentralverwaltung negiert die jahrhundertelang bewährte Konstruktion der counterbalance zwischen Interessen einerseits der Wissenschaft, die der von den Wissenschaftlern gewählte Rektor zu vertreten hat, und andererseits des materiellen Erhalters der Universität, die der vom jeweiligen Souverän bestellte Kanzler zu wahren hat. Diese, für die Universität charakteristische "Tandem-Konstruktion", die ihre Entsprechung in vielen anderen Regelungsbereichen der Universität findet (z.B. Lehrende und Studierende/Forschung und Lehre/studium generale und studium speciale/Theorie und Praxis/Erstbildung und Fortbildung/Regionalität und Internationalität/materielle Abhängigkeit und ideelle Freiheit/Arbeit und Leben), ermöglichte den Universitäten, flexibel so zu agieren und zu reagieren, daß sie ihre Funktionsweise unter verschiedensten gesellschaftlichen und politischen Verhältnissen vom Mittelalter und der Feudalzeit über die bürgerlichen und nationalstaatlichen Umwälzungen bis in die Neuzeit so erfolgreich hat wahren können wie kein andere gesellschaftliche Institution. Durch die Umorientierung der Rolle des Rektors auf bloße Managementaufgaben, dem die Rolle des ebenfalls auf Managementaufgaben verpflichteten Verwaltungsdirektors untergeordnet ist - Rollen, die zudem beide wesentlich vom Ministerium her definiert sind -, wird die Counterbalance-Konstruktion zerstört. Dies läßt eine entscheidene Schwächung der universitären Flexibilität erwarten, wie sie an US-amerikanischen colleges und undergraduate universities - im Gegensatz zu den graduate schools - beobachtbar ist. Die Universität verliert damit genau jene Substanz, die ihre charakteristische Autonomie tatsächlich ermöglichte. Was dann noch Autonomie genannt wird, kann kaum mehr sein, als administratives Management auf einem formal geregelten Feld, bei dem wissenschaftliche Interessen - und das ist einer der wesentlichen Gründe für die Schwäche der typischen US-amerikanischen Präsidentenuniversitäten - sekundär sind. In dieser Konstellation werden die Erzeugnisse und Dienste des wissenschaftlichen Personals zu Waren und Wissenschaftler zu abhängig Beschäftigten. So erweist sich letztlich die propagierte Autonomie nicht als eine der Wissenschaft, sondern allenfalls als die ihrer Administration; und die Bezeichnung "Rektor" für die Leitungsrolle der reformierten Universität ist Etikettenschwindel.

2. Entwicklungsplanung und Haushaltsgestaltung

Zunächst ist festzustellen, daß nach dem Reformentwurf universitäre Entwicklungsplanungen prinzipiell von oben nach unten verlaufen. Dies geht einerseits daraus hervor, daß explizite Aufträge zur Entwicklungsplanung nur die Fakultäten und die Universität als ganze sowie - für den Bereich der Lehre - die Studienkommissionen, nicht jedoch die einzelnen Institute haben sollen. Initiativen von unten werden auf diese Weise nicht gefördert.

Ein weiterer kritischer Punkt ist darin zu sehen, daß zwar die Kollegialorgane (Senat und Fakultätskollegium) Entwicklungsplanungen beschließen, aber daß die Planungskompetenz und vor allem die Planungskapazitäten nicht bei ihnen, sondern beim Rektor liegen:

- der Rektor verfügt über einen Planungsstab;
- der Rektor hat die Aufgabe, Entscheidungsgrundlagen für den Entwicklungsplan der Gesamtuniversität auszuarbeiten, und verfügt über einen entsprechenden Planungsstab;
- bei Entwicklungsplanungen kann der Rektor die bisherige Entwicklung von Organisa-

tionseinheiten oder von Studien einer gezielten Begutachtung (auch unter Beiziehung externer Fachleute) unterziehen.

Wesentlichen Einfluß auf die Entwicklungsplanung werden die Beiräte haben. Zu ihren Aufgaben gehört die Beratung bei der Entwicklungsplanung und sie haben für eine Kooperation der Universität mit "Wirtschaft und Gesellschaft" zu sorgen, die sie repräsentieren (im Beirat sitzen Vertreter der politischen Parteien und der Sozialpartner). Sie werden also die großen Entwicklungslinien und Schwerpunktsetzungen für "ihre" Universität vorgeben. Da im Kuratorium ebenfalls Vertreter von Parteien und Sozialpartnern stark vertreten sind (zumindest sieben der elf Mitglieder) und Entwicklungsplanungen vom Kuratorium zu genehmigen sind, ergeben sich hier übergroße Einflußmöglichkeiten auf den Senat.

Im Unterschied zur vorgesehenen Regelung ist es sinnvoll, die Ausarbeitung von Personal- und Budgetvoranschlägen auf der Grundlage des Entwicklungsplans und der Vorschläge der Institute, der Studienkommissionen und der Fakultäten dem Rektor und seinem Stab als Aufgabe zuzuweisen, den Voranschlag sodann vom Senat beschließen zu lassen und den Rektor mit den Verhandlungen mit dem Kuratorium zu beauftragen. Die inneruniversitäre Verteilung der schließlich bewilligten Mittel, die ja in der Regel geringer ausfallen werden als die beantragten, sollte jedoch nicht dem Rektor überlassen, sondern im Senat beschlossen werden. Im Reformentwurf ist demgegenüber vorgesehen, daß der Rektor den Fakultäten und, wenn er möchte, über den Dekan hinweg den Instituten die Mittel zuweist; er verfügt über einen Spielraum bei der Mittelvergabe, indem er nachträglich Umschichtungen zwischen verschiedenen Verwendungszwecken vornehmen und eine Reserve zurück behalten kann.

Eigenartigerweise wird dem Beirat sogar Einfluß auf die inneruniversitäre Mittelverteilung durch eine diesbezügliche Beratungsfunktion zugestanden, obwohl man meinen sollte, daß durch Entwicklungsplan, Budgetvoranschlag und Mittelzuweisung durch das Kuratorium ohnehin schon alles klar ist. Da der Beirat einen moralischen Druck auf die Universität ausüben kann, ist diese Kompetenz wohl als unzulässiger Eingriff in die Autonomie anzusehen.

Die Schwächung (Entwürdigung) der Kollegialorgane und der wissenschaftlichen Universitätsangehörigen bei Fragen der Planung und Ressourcenverteilung kommt auch darin zum Ausdruck, daß die Budgetkommission im Gesetzesentwurf nicht mehr vorkommt und durch einen Planungsstab beim Rektor ersetzt wird.

3. Berufungen und Habilitationen

Wichtige Punkte im Komplex "Universitätsautonomie" sind die Fragen der Habilitationsverfahren und der Berufung von Professoren.

Bei Habilitationsverfahren wird die Mitbestimmung der Professoren eingeschränkt, denn der Dekan soll das Recht erhalten, zwei der Professorenvertreter mit "Universitätsprofessoren anderer Universitäten oder sonstige Wissenschaftler gleichzuhaltender Qualifikation" (vgl. §25 Abs.3) zu entsenden. Der Sinn dieser Einschränkung der Machtbefugnis der Professorenkurie ist nicht nachvollziehbar. Der Dekan entscheidet also ganz allein über die fachliche Zuständigkeit zweier Kommissionsmitglieder bzw. darüber, ob ein Kommissionsmitglied eine mit einem Universitätsprofessor gleichzuhaltende Qualifikation besitzt, die als fachspezifisch anzusehen ist; noch dazu wo der Dekan selbst ja kein aktiver Professor sein muß, sondern auch ein "Wissenschaftler mit gleichzuhaltender Qualifikation mit organisatorischen Fähigkeiten".

ten" (§46 Abs.4), also ein "Manager mit wissenschaftlicher Vergangenheit", sein kann. Außerdem ist bei der Formulierung nicht klar, ob der "sonstige Wissenschaftler gleichzuhaltender Qualifikation" Mitglied einer anderen Universität sein muß oder nicht. §25 (9) bestimmt, daß im Falle einer Beeinspruchung des Habilitationswerbers der Rektor eine besondere Kommission einzusetzen hat, die ein zweites Verfahren durchführt. Es gibt allerdings keine Aussage darüber, ob ein Mitglied der ersten Kommission der zweiten angehören darf. Sinnvoll wäre sicherlich, wenn dies nicht der Fall wäre, wie dies analog dazu bei Kommissionen zur Berufung von Professoren bestimmt wird (vgl. §20 Abs.7).

Eine analoge, aber noch viel größere Problematik gibt es bei Berufungsverfahren. Auch hier hat der Dekan das Recht, zwei Universitätsprofessoren anderer Universitäten oder Wissenschaftler gleichzuhaltender Qualifikation in die Berufungskommission zu entsenden. Während das zuständige Fakultätskollegium bloß eine Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen abgeben kann, besitzt der Rektor das Recht auf Zurückweisung von Berufungsvorschlägen, wenn er der Meinung ist, daß von der Kommission nicht die besten Kandidaten ausgewählt wurden; er kann eine besondere Berufungskommission mit dem Recht einsetzen, selbst zwei Professoren anderer Universitäten oder Wissenschaftler gleichzuhaltender Qualifikation zu entsenden. Diese Regelung stellt eine Entmündigung von Kollegialorganen und der Fachkompetenz von Wissenschaftlern dar und spricht dem Rektor höchste Fachkompetenz für alle an der Universität vertretenen Fächer zu. Die Berufungsverhandlungen führen Rektor und Dekan gemeinsam, wobei der Rektor bestimmt, mit wem von den Vorgeschlagenen verhandelt wird. Ob sich Rektor und Dekan bei der Entscheidung einig sein müssen, darüber gibt es im Gesetzesentwurf keine Bestimmungen - also ein Fall für künftige Konflikte.

4. Personalangelegenheiten

Personalfragen werden in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurfs vor allem unter dem Gesichtspunkt der Flexibilisierung behandelt. Es gibt aber in diesem Zusammenhang noch weitere Fragen, die zu berücksichtigen wären (vor allem die Frage, ob die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses gesichert wird).

Die Aufnahme von wissenschaftlichem und nichtwissenschaftlichem Personal im Lehr- und Forschungsbetrieb (außer von Professoren) erfolgt grundsätzlich durch den Rektor. Die Personalkommission des UOG 1975 wird abgeschafft und die entsprechenden Kompetenzen gehen auf Institutsvorstand und Institutskonferenz über: Bei Ersteinstellungen erfolgt die Aufnahme aufgrund eines Vorschlags des Institutsvorstands nach Anhörung der Institutskonferenz; Verlängerungen bzw. Aufnahmen in ein unbefristetes Dienstverhältnis werden aufgrund von Vorschlägen der Institutskonferenz nach Anhörung des Institutsvorstands vorgenommen. Unklar ist, unter welchen Bedingungen der Rektor die Aufnahme bzw. Verlängerung verweigern kann und welche Berufungsmöglichkeiten von Seiten der Betroffenen bzw. des Instituts es gibt. Weiters ist zu befürchten, daß durch die Kompetenzverlagerung auf ein monokratisches Organ umfassende Erschwernisse und bürokratischer Aufwand (Ausschreibungsgesetz) zum Tragen kommen. - Im übrigen ist zu empfehlen, das künftige UOG so zu gestalten, daß das Ausschreibungsgesetz (wegen des bürokratischen Aufwandes) nicht vollinhaltlich angewendet werden muß.

Die Abschaffung der Personalkommission beseitigt zwar die Gefahr, daß in die Personalpolitik der Institute von außen durch Fachfremde "hineinregiert" wird; andererseits hatte die Personalkommission bisher eine wichtige Funktion, wenn Differenzen zwischen Institutsvorstand und Institutskonferenz auftraten. Eine Instanz mit einer solchen Funktion gibt es nun

nicht mehr und es wäre sinnvoll, auf der Ebene des Fakultätskollegiums - bzw. auf der Ebene der Dienstleistungseinrichtungen - eine Appellationsinstanz bzw. Schlichtungsstelle für Konfliktfälle einzurichten; insbesondere dann, wenn es um Verlängerungen oder unbefristete Dienstverhältnisse geht, bei denen die bisherigen Leistungen des Bewerbers ausschlaggebend sind.

Eine Flexibilisierung der Personalstruktur auf der Mittelbauebene soll einerseits durch die Ermöglichung von privatrechtlichen und zeitlich befristeten Dienstverträgen bei den Assistenten und andererseits durch die Einführung von wissenschaftlichen Mitarbeitern im Lehr- und Forschungsbetrieb erreicht werden. Dies wirft allerdings Probleme für die Sicherung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Zusammenarbeit innerhalb des Mittelbaus auf.

Unklar ist zunächst der Zusammenhang mit dem Dienstrecht: Gilt für Assistenten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis das bisherige Dienstrecht in vollem Umfang weiter? Wenn ja: Wo finden dann die Begutachtungsverfahren statt - in der Institutskonferenz? Wenn nein: Welche Kriterien gelten dann für die Überleitung ins provisorische bzw. definitive Dienstverhältnis? Welche Bestimmungen für die Weiterbeschäftigung gelten für Assistenten in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis? Spielen Leistung und Leistungskontrolle noch eine Rolle?

Unklar ist aber auch die Position der neuen Personalkategorie "wissenschaftliche Mitarbeiter im Lehr- und Forschungsbetrieb". In den Erläuterungen heißt es dazu, daß es sich um Personen des "wissenschaftlichen Managements" handelt. In §29 Abs.4 wird ihre Aufgabe allerdings als "wissenschaftliche Unterstützung" im Lehr- und Forschungsbetrieb definiert, worunter man sich auch anderes als Managementfunktionen vorstellen kann, etwa wissenschaftliche Zuarbeit und Hilfestätigkeit. Wie kann man eigentlich "wissenschaftliche Unterstützung im Lehrbetrieb" sinnvoll als Managementaufgabe interpretieren?

Die Teilung der Assistenstellen in privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse und die Einführung von wissenschaftlichen Mitarbeitern ist ein grundsätzliches Problem. Denn es erhebt sich die Frage, wann sich ein Institut für einen Assistenten in einem öffentlich-rechtlichen, wann für einen Assistenten in einem privatrechtlich unbefristeten oder befristeten Dienstverhältnis und wann für einen wissenschaftlichen Mitarbeiter entschieden wird. Das Motiv, Assistenten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis anzustellen, kann wohl nur darin liegen, für wissenschaftlichen Nachwuchs auf der Universität und für Kontinuität bei qualifiziertem Personal zu sorgen. Welchen Anreiz gibt es für ein Institut dazu? Für Forschungsschwerpunkte und für wechselnde Forschungsprojekte wird man auf andere Beschäftigungsmöglichkeiten zurückgreifen. Für den größeren Teil der Beschäftigten wird man daher jedenfalls solche Verträge wählen, die zeitlich begrenzt sind oder relativ leicht gelöst werden können. Es liegt also nahe, daß sich eine kleine "Stammbelegschaft" von Professoren und vielleicht auch Assistenten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und eine größere "Randbelegschaft", deren Angehörige immer wieder ausgetauscht werden, herausbildet; dies läge im Sinne der Flexibilität des Instituts bzw. der Umorientierung von Fakultäten und Universitäten. Ob auf diese Weise für genügend wissenschaftlichen Nachwuchs gesorgt wird, ist sehr fraglich: "Junge und dynamische Professoren" kommen mit einem Stab von wissenschaftlichen Zuarbeitern oder Spezialisten für bestimmte Fragen ohne weiteres aus und haben keinen Anreiz, Assistenten öffentlich-rechtlich einzustellen. Die intrapersonelle Verbindung von Lehre und Forschung erscheint damit - wenigstens auf Mittelbau-Ebene - langfristig gefährdet zu sein.

Die angegebene Intention, mit dieser Fülle von Vertragsmöglichkeiten eine Flexibilisierung der Personalstruktur zur raschen Anpassung an Veränderungen in Forschung und Lehre

zu ermöglichen, ist nicht ganz glaubwürdig; man könnte genauso vermuten, daß für den Lehr- und Wissenschaftsbetrieb leicht auswechselbare, "unkritische" wissenschaftliche Hilfskräfte rekrutierbar werden sollen. Gefahren sind: Konkurrenz und Konflikte auf der Mittelbauebene, Verschlechterung des Betriebsklima. Die Solidarität des Mittelbaus wird jedenfalls untergraben und der Gedanke liegt nahe, daß die derzeit noch vorhandene Stärke des Mittelbaus abgebaut oder gar völlig beseitigt werden soll.

5. Qualitätssteigerung von Lehre und Forschung

Eine Quelle für Begutachtungen stellen die jährlichen Leistungsberichte der Institutsvorstände (über die Lehrveranstaltungstätigkeit, Diplomarbeiten, Dissertationen, Forschungstätigkeit, Publikationen, Einnahmen aus Drittmitteln) dar, die durch den Rektor zu publizieren und auf Anforderung dem Kuratorium zur Verfügung zu stellen sind. Eine zweite Quelle der Leistungsbeurteilung sind die jedes Semester durchzuführenden Bewertungen der Pflicht-lehrveranstaltungen durch die Studierenden, wofür der Studiendekan zu sorgen hat. Ferner kann der Rektor zwecks Vorbereitung einer Entwicklungsplanung der Universität bzw. das Kuratorium zwecks Vorbereitung einer universitätsübergreifenden Entwicklungsplanung Begutachtungen durchführen und dazu auch externe Fachleute heranziehen. Die Pflicht, die evaluierten Einheiten über den Fortgang der Untersuchungen zu informieren, und das Recht der Evaluier-ten auf Stellungnahme sorgen für ein faires Verfahren.

Zu kritisieren ist allerdings, daß die Kompetenz zur universitätsinternen Leistungs-beurteilung vollkommen (d.h. auch die Wahl der Begutachter und der Beurteilungskriterien) dem Rektor als monokratischem Organ überlassen wird. Zu berücksichtigen ist noch, daß der Beirat das Recht hat, den Rektor in dieser Angelegenheit zu beraten. Es sollte jedoch garantiert werden, daß wissenschaftliche Institutionen nach Kriterien beurteilt werden, die der Aufgabe und Arbeitsweise von Wissenschaft angemessen sind. (Als negatives Beispiel in dieser Hinsicht kann die "Evaluierung" der Klagenfurter Universität durch die kommerzielle Betriebsberatungsfirma ADL angesehen werden.) Die Entscheidung über die Vergabe von Leistungsbeurteilungen sollte daher einem Gremium von Wissenschaftlern überantwortet werden, und die Beurteilung selbst sollte von Forschern durchgeführt werden, die in der Hochschulforschung tätig sind.

6. Einbindung politischer Parteien und der Sozialpartner

Die politischen Parteien und die Sozialpartner haben sowohl über die Entsendung von Mitgliedern in das Kuratorium (drei Mitglieder aufgrund von Vorschlägen des Hauptausschusses des Nationalrates, zwei Mitglieder aufgrund von Vorschlägen des Beirats für Wirtschafts- und Sozialfragen und zwei Mitglieder aufgrund direkter Nennung durch den Minister ergibt bereits sieben der elf Mitglieder des Kuratoriums; zwei Mitglieder werden von den Rektoren, die wiederum vom Minister vorgeschlagen worden sind, entsandt, der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Minister nach einer öffentlichen Ausschreibung ernannt) als auch über die Entsendung von Mitgliedern in die Universitätsbeiräte (Vertreter der Gemeinde, des Landes, der Wirtschaft und von Arbeitnehmerorganisationen) Einfluß auf die Entwicklung von Forschung und Lehre, und zwar in den wichtigsten Fragen: Entwicklungsplanung, Mittelverteilung und Evaluierung. Im Kuratorium können Parteien und Sozialpartner unmittelbar mitentscheiden. Die Beiräte an den Universitäten haben in den

genannten Angelegenheiten Beratungsfunktion, darüber hinaus aber auch Senat und Rektor bei der "Kooperation der Universität mit Wirtschaft und Gesellschaft" (vgl. §52 Abs.1 Z.4) zu unterstützen.

Gegen eine verstärkte Einbindung der Universitäten in die Gesellschaft ist wohl prinzipiell nichts einzuwenden, doch geht aus dem Gesetzesentwurf eine eindeutige Dominanz der Berücksichtigung der Interessen der "Wirtschaft" hervor, während es im §1 (1) heißt, daß die Universitäten "verantwortlich zur Lösung der Probleme der menschlichen Gesellschaft" beitragen sollen, worunter sicherlich nicht nur ökonomische Probleme zu verstehen sind. Es erhebt sich die Frage, wie andere wichtige Fragen der Gesellschaft, die zu Wirtschaftsinteressen in Widerspruch stehen, in ihnen nicht enthalten sind oder sich zu ihnen kritisch verhalten (z.B. Umweltfragen, Alternativen zum Gesundheitssystem, zu Energieversorgung und Verkehr, zur herrschenden Lebensweise und zum herrschenden Kulturbetrieb, Fragen der sozialverträglichen Technikgestaltung und -entwicklung) Zugang zu Forschung und Lehre erhalten. Da diese Interessen in der Regel nicht über größere materielle Mittel verfügen, um ihre Fragen wissenschaftlich bearbeiten zu lassen, wie dies bei der Wirtschaft der Fall ist, wäre wohl ihre Aufnahme in Beiräte und in das Kuratorium mindestens genau so wichtig, falls man der Aufgabe der Universitäten, "zur gedeihlichen Weiterentwicklung der Gesellschaft beizutragen" (§1 Abs.1), gerecht werden möchte.

7. Machtkonstellationen

Aufgrund der Verteilung der Kompetenzen ergeben sich bestimmte Machtkonstellationen. Eine solche Konstellation besteht zwischen Minister, Kuratorium und Rektoren: Die Rektoren werden vom Minister vorgeschlagen, die Rektorenkonferenz hat zwei Mitglieder im Kuratorium, in das auch der Minister zwei Mitglieder seiner Wahl entsendet; Entwicklungsplanungen und Budgetvoranschläge werden zwischen Kuratorium und Rektoren ausgehandelt, und die Rektoren besitzen innerhalb der Universität eine bedeutende Machtfülle, die vor allem die Entwicklungsplanung und die Mittelvergabe umfaßt. Wegen der Vielfalt der Aufgaben, die ein Rektor zu erfüllen hat, und wegen des Qualifikationserfordernis "Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität" (vgl. §50 Abs.3) ist wohl anzunehmen, daß sich zumindest an den größeren Universitäten das Rektorsamt zu einer Stelle für professionelle Manager mit wissenschaftlicher Vergangenheit entwickelt.

Ein weiteres Bindeglied zwischen Kuratorium und Universität ist der Beirat als Organ, in dem Vertreter politischer Parteien und der Sozialpartner dominieren. Obwohl Beiräte und Kuratorium unterschiedlich weitgehende Befugnisse haben, können sie in ihrem Zusammenspiel die Entwicklung des Universitätssystem und der einzelnen Universitäten vorgeben.

Innerhalb der Universität kann relativ leicht eine Machtkonstellation zwischen Rektor und einzelnen Dekanen entstehen. Der Rektor hat das Recht, Personenvorschläge für die Dekanwahl zu machen (§46 Abs.3), der Rektor kann aber auch über den Kopf des Dekans hinweg Mittel an Institute zuweisen. Bemerkenswert ist die Konstellation Rektor/Dekan deshalb, weil diese Organe in vielen wichtigen Angelegenheiten (Entwicklungsplanung, Erstellung der jährlichen Personal- und Budgetvoranschläge, Verteilung der Ressourcen, Berufung von Professoren, Habilitationen) zusammenarbeiten.

Die derzeitige Macht der Institutsvorstände wird (vor allem in Personalfragen) wesentlich eingeschränkt. Die Institutskonferenz entscheidet nach dem Reformentwurf über die Verlängerung von Dienstverhältnissen.

8. Zusammenhang von Hochschullehrerdienstrecht und UOG '93-Entwurf

Da die vorgeschlagene Novelle einige wesentliche Passagen enthält, die dienstrechlich relevant sind, kann vor einer Klärung der rechtlich strittigen Frage, ob die Passagen eines allfällig neuen UOG sämtliche ihnen widersprechende Passagen des BDG aufheben würden, dem UOG-Entwurf in keiner Weise zugestimmt werden. Beispiele:

- Es gibt keine gemeinsame Gruppe der Hochschullehrer mehr (mit gemeinsamen, z.T. abgestuften Rechten und Pflichten), die eine der zentralen Mittelbauforderungen zum neuen Dienstrecht gewesen war. Dagegen werden bestimmte Rechte, wie die zur Inanspruchnahme von Universitätseinrichtungen auch für private Arbeiten im Auftrag Dritter auf alle Personen in der Kategorie "Wiss. Mitarbeiter" ausgedehnt. Übrigens entspricht die Schutzbehauptung des BMWF, eine gemeinsame Hochschullehrerkategorie sei aufgrund der Ablehnung des Mittelbaus (BUKO) nicht aufgeführt, in keiner Weise den Tatsachen, verdreht sie vielmehr ins Gegenteil.
- Die Dozentengruppe, welcher im BDG zum ersten Mal qualifikationsabhängige Rechte zugestanden worden waren, existiert nicht mehr; "Dozent" ist äquivalent dem Privatdozenten in der BRD ein Titel ohne jede Auswirkung. Die Dozenten würden damit wieder unter die normale Assistentenregelung fallen.

Resümee

Der Reformentwurf ersetzt - in Unkenntnis oder in Verkennung der besonderen jahrhunderte-lang erfolgreichen Universitätskonzeption - wesentliche Strukturmomente differenzierten Interessenausgleichs zwischen "Wissenschaft" und "Gesellschaft" durch simple Organisationen, die "von außen" und "von oben" gesteuert werden: Es ist zwar eine Verlagerung gewisser Kompetenzen vom Ministerium in die Universitäten festzustellen, doch werden diese Kompetenzen in einem hohen Ausmaß den monokratischen Organen (Rektoren und Dekanen) zugeordnet. Sie haben nicht nur die Möglichkeit, organisatorische und wirtschaftliche Fragen zu entscheiden, sondern auch inhaltliche Fragen von Forschung und Lehre wesentlich zu gestalten. Der Einfluß von politischen Parteien und Sozialpartnern wird in Form der Beiräte und des Kuratoriums institutionalisiert. Die Entwicklungsplanung der Universität erfolgt "von außen nach innen" (von den Beiräten und vom Kuratorium zu den Universitäten) und von den monokratischen Organen zu den Kollegialorganen (von "oben nach unten"). Auf diese Weise werden das gesamte Universitätssystem und die einzelnen Universitäten in ihrer inhaltlichen Entwicklung von außen und von oben steuerbar. Eine Instanz, die einen öffentlichen, rationalen Diskurs über die wissenschaftliche Entwicklung Österreichs demokratisch organisiert, ist nicht vorgesehen.

Sinnvoll ist die Frage der Erstellung von jährlichen Personal- und Budgetplänen gelöst; weniger sinnvoll die inneruniversitäre Mittelverteilung, da es einerseits keine Rückbindung an den Senat gibt und es andererseits eine nachträgliche Beeinflussung durch den Beirat geben kann.

Neben der Entwicklungsplanung haben Rektor bzw. Dekane Kompetenzen, die wegen der fachbezogenen Inhalte Kollegialorganen zukommen sollten. Dies betrifft die Fragen der Evaluierung, die Berufung von Professoren und Habilitationsverfahren.

Positiv sind die Bestimmungen zur Evaluierung des Lehrbetriebs. Es sollten jedoch auch Evaluationen der Universitätsentwicklung insgesamt normiert werden.

Auf Institutsebene findet eine Beschränkung der Macht der Vorstände (vor allem in

16

Hinblick auf die Verlängerung von Dienstverträgen) statt.

Die Sicherung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist wegen der unbeschränkten Zulassung von privatrechtlichen und befristeten Verträgen skeptisch zu beurteilen. Der Mittelbau wird in seiner Solidarität und Stärke geschwächt.

Die Kostenkalkulation ist sehr beschönigend. Vor allem die Verwendung von BMWF Personal ist sehr optimistisch, wogegen der "Nutzen" durch Einsparungen größtenteils nur fiktiv-technisch ist.

IV Korrekturhinweise

- § 6 (3) Z1: Die präzisere Formulierung ist: "... von einem unzuständigen Organ getroffen wurde ..."
- § 14 (10): Der Satz "Vergütungen für die Benützung von Räumen ..." paßt nicht zu § 14. Er wäre in geeigneter Weise bei § 5 (2) einzufügen.
- § 14 (11): Die Bestimmung "Die Universitäten unterliegen außerdem der Kontrolle durch den Rechnungshof" paßt nicht zu § 14, sondern gehört vermutlich zu § 6.
(2) müßte logisch vor (1) kommen.
- § 15 (6): Ein "Akademischer Senat" ist ansonsten nicht mehr vorgesehen.
- § 17 (2): Anläßlich
- § 25 (4): Pädagogische Eignung
- § 26 (2): Wissenschaftliche Arbeiten
- § 38 (1): Studienkommissionen können keinen Lehr- und Prüfungsbetrieb durchführen.
- § 40 (1): Studiendekan und dessen Stellvertreter sind zu wählen.
- § 51 (3): Der Verweis auf § 48 (9) führt ins Leere; gemeint ist wohl § 48 (1) Z 9.
- § 71 (5): Die Kann-Bestimmung des Bundesministers paßt nicht zu den Ausführungen über Dienstleistungseinrichtungen; sie müßte wohl in § 6 eingearbeitet werden.